

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 135.

Mittwoch den 15. Mai.

1850.

Die Industrie-Ausstellung

wird **Sonntag nach Pfingsten den 26. Mai** Abends 6 Uhr definitiv geschlossen. Nach dieser Zeit können die Käufe von Gegenständen letztere abholen lassen.

Um Familien mit Kindern und weniger bemittelten Personen den öfteren Besuch der Ausstellung noch möglich zu machen, sollen von jetzt an auch Billets im Duzend zum halben Preise von 1 Thlr. durch den Cassirer im Bureau (nicht an der Billetausgabe) verkauft werden.

Leipzig, den 13. Mai 1850.

Die Ausstellungskommission.
Dr. Weinlig.

Bekanntmachung.

Die Verzeichnisse über die von den **Provre- und Transito-Expeditionsbüchern** hiesiger Handlungen während der jetzt verwichenen Ostermesse erlegten Meßkosten, Behufs Erlangung der Restitution der letztern, sind nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen spätestens bis mit

Sonnabend den 18. Mai d. J.

an das unterzeichnete Hauptsteueramt einzureichen, worauf der betheiligte Handelsstand mit dem Bemerkten hiermit aufmerksam gemacht wird, daß alle später eingehende dergleichen Verzeichnisse unberücksichtigt bleiben müssen, indem nach Ablauf des vorgedachten Tages jeder Restitutions-Anspruch erlischt.

Leipzig, den 6. Mai 1850.

Königliches Hauptsteueramt.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundbesitzern, Pächtern und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen **Stadtschulden-Zilgungs-Fonds** zu entrichtenden Abgaben sind auf den jeßigen **Wattermin** ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweiltige Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls nunmehr wegen dieser Reste die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig den 3. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtag.

Öffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 13. Mai.

Auf der heutigen Registrande befand sich unter andern eingegangenen Berichten, die demnächst zur Berathung zu gelangen haben, auch der des Ausgabebudgets des Justizministeriums. Die Tagesordnung enthielt nur zwei Gegenstände. Zuerst erstattete Abg. König Bericht im Namen des zweiten Ausschusses über den vom Abg. Müller aus Pommern rücksichtlich des Lehnswesens gestellten Antrag, der dahin geht: 1) „im Verein mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern einen Gesetzentwurf zur Ausführung des §. 39. der deutschen Grundrechte schleunigst vorzulegen;“ 2) „die Staatsregierung zu ersuchen, auch unerwartet der Erlassung dieses Gesetzes den Lehnshof anzuweisen, Allodifications-Canones nicht ferner aufzulegen und die Allodifikationen kostenfrei zu expediren“, welcher Antrag später auch „auf die für Lehnssolonien und Versäumnisse zu gebenden Strafen und aus gleichem Grunde entstehenden Leistungen“ vom Antragsteller extrahirt worden. Wie in der ersten Kammer, wurde auch von der zweiten auf den Vorschlag des Ausschusses der erste Theil des Müllerschen Antrags einstimmig, und zwar ohne Discussion genehmigt. In Betreff des zweiten Theils pflichtete der Ausschuss der jenseitigen Kammer nicht bei, sondern von der Ansicht ausgehend, „daß die Bestimmung in §. 39. der Grundrechte keineswegs so aufzufassen sei, als sei dadurch eine Aufhebung des Lehnverbandes ohne Entschädigung geboten“, rief er der Kammer, dem Beschluß der ersten Kammer, dessen Kenntniß wir bei dem Referat voraussetzen haben, „den Beitritt zu versagen“,

vielmehr auf folgende Vorschläge einzugehen: „die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag richten: 1) dieselbe wolle nach Anleitung der in der Declaration vom 22. Febr. 1834 getroffenen Bestimmungen die Erbverwandlung auch den daselbst ausgenommenen Vasallen verstaten, und 2) fernerhin bei Erbverwandlungen weder Kosten noch Stempelimpfot erheben lassen.“ Auch diese Anträge fanden nur geringen Widerstand in der Kammer. Zuvörderst wies der Staatsminister Zschinsky auf die in der ersten Kammer bereits ausgesprochenen Ansichten der Regierung hin, die mit denen des Ausschusses in Uebereinstimmung sich befinden, denn auch die Unterscheidung zwischen den „auf den Fall“ stehenden Lehnen und den andern wurde vom Ausschuss im Sinne der Worte des Ministers anerkannt, der schließlich nur noch darauf aufmerksam machte, daß die Regierung zwar dem unter 2. ausgesprochenen Wunsche entsprechen, daß aber daraus ein bedeutender Ausfall im Budget hervorgehen werde. An der kurzen Debatte theilnahmen sich nur noch die Abgg. Wigard und Funkhanel, von denen jener die Ansicht entwickelte, daß der Lehnverband, den die Zeit nicht mehr als „rechtlich“ anerkennen könne, ohne Entschädigung aufzulösen sei, wie dies auch aus den Debatten in der Nationalversammlung bei der ersten Lesung der Grundrechte deutlich sich erweise. Bei der zweiten Lesung sei von einer Debatte fast gar nicht die Rede gewesen, und man könne daher durchaus nicht sagen, daß die Bestimmung über die Aufhebung des Lehnverbandes, wie sie jetzt in den Grundrechten enthalten, der Ausdruck der Majorität der Nationalversammlung sei. Abg. Funkhanel war mit dem Ausschuss einverstanden, nur hatte er an der Form des Antrags unter 2. anzusetzen, und stellte den eventuellen Antrag, dem Antrag